

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 29. Dezember

1960

Datum	Inhalt	Seite
22. 12. 1960	<b>Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LStVGÄG)</b> . . . . .	296
22. 12. 1960	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b> . . . . .	298
22. 12. 1960	<b>Gesetz über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre</b> . . . . .	298
22. 12. 1960	<b>Gesetz über die Fortgeltung baurechtlicher Vorschriften (GFB)</b> . . . . .	298
22. 12. 1960	<b>Zweites Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Zweites Be-soldungserhöhungsgesetz)</b> . . . . .	299
12. 12. 1960	Verordnung über die Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Un-fallfürsorge (DUnfKrV) . . . . .	302
12. 12. 1960	Verordnung über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV)	302
21. 12. 1960	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten . . . . .	304
28. 11. 1960	Verordnung über Dampfkesselanlagen auf bergbaulichen Betrieben (Bergbau-Dampf-kesselverordnung) . . . . .	305
7. 12. 1960	Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten . . . . .	309
10. 12. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anweisung von Unter-haltszuschüssen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäfts-bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	310
12. 12. 1960	Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichts-vollzieher . . . . .	310
12. 12. 1960	Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . .	310
14. 12. 1960	Verordnung über den Betrieb von Grubenanschlußbahnen (Grubenanschlußbahn-Verordnung) . . . . .	311
15. 12. 1960	Verordnung über Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staats-forstverwaltung . . . . .	311
19. 12. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG) . . . . .	312
20. 12. 1960	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayeri-schen Eichverwaltung . . . . .	312
21. 12. 1960	Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodensee-schiffahrt . . . . .	316
22. 12. 1960	Landesverordnung über die Feuerbeschau . . . . .	316
22. 12. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Arzneifertigwaren . .	323
22. 12. 1960	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung . . . . .	323
22. 12. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Spar-kassen . . . . .	323
22. 12. 1960	Hinweis . . . . .	324
28. 11. 1960	Berichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 241) . . . . .	324
9. 12. 1960	Berichtigung der Verordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung — SVO —) vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 244) . . . . .	324
16. 12. 1960	Berichtigung der Zweiten Zuständigkeits-Verordnung zur Gewerbeordnung (2. Zust-VGewO) vom 8. November 1960 (GVBl. S. 274) . . . . .	324

## Gesetz

### zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungs- gesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LStVGAG)

Vom 22. Dezember 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgegeben wird:

#### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz — LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) wird geändert wie folgt:

1. In Art. 12 Abs. 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:  
„Zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen,“.
2. Art. 13 wird geändert wie folgt:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(2) In Verordnungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 3 können auch die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, und die Nutzungsberechtigten zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichtet werden.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
  - c) In dem bisherigen Abs. 3 wird die Verweisung auf „Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „Abs. 1, 2 oder 3“.
3. Art. 14 wird geändert wie folgt:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Lebensmittel“.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verpackung und das Ausstellen, Ausmessen und Auswiegen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.“
4. Nach Art. 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:  

„Art. 14 a

Reinlichkeit in Betrieben

(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Reinlichkeit in gewerblichen Betrieben erlassen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für nichtgewerbliche Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu ein-tausend Deutsche Mark belegt werden. Art. 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“
5. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für öffentliche Vergnügungen, die in fahrenden Verkehrsmitteln veranstaltet werden sollen, erteilt die Erlaubnis die Gemeinde, in deren Gebiet die Fahrt beginnt.“

#### 6. Art. 21 wird geändert wie folgt:

- a) In Abs. 1 Ziff. 3 wird am Anfang eingefügt:  
„am Tag der deutschen Einheit,“.
- b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 können die Gemeinden hiervon aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.“

#### 7. Art. 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wer entgegen einem Wirtshausverbot eine Gaststätte, in der geistige Getränke abgegeben werden, betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.“

#### 8. Nach Art. 30 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 30 a

##### Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden und die Landkreise durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten; entsprechende Verbote können für das Weiden von Vieh erlassen werden. Für öffentliche Wege, Straßen und Plätze gelten jedoch die Vorschriften des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall durch die Gemeinden und die Landratsämter.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.“

#### 9. Art. 34 wird geändert wie folgt:

- a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen und Geräte, die nach bundesrechtlichen oder besonderen landesrechtlichen Vorschriften der Genehmigung bedürfen oder einer besonderen Aufsicht unterliegen.“
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(3) Das Staatsministerium des Innern kann, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung Vorschriften für solche technische Anlagen erlassen, mit denen erhebliche Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz verbunden sind. In den Vorschriften können Bestimmungen getroffen werden, die dem § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Gewerbeordnung entsprechen. Art. 44 und die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Nach den Worten „Abs. 1“ wird eingefügt „oder 3“; nach den Worten „Abs. 2“ wird eingefügt „oder einer Verordnung nach Abs. 1 oder 3“.

#### 10. Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an Gebäuden und bei der Einfriedung von Grundstücken die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.“

#### 11. Art. 38 wird geändert wie folgt:

- a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird das Wort „Giften“ ersetzt durch: „Giftwaren, insbesondere von Giften selbst“.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis solche Handlungen mit Giftwaren, die nicht bereits unter Satz 1 fallen, begeht.“

12. Art. 40 wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 1 wird gestrichen:

„, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit zulässigem Jagdgerät;
2. für das Schießen bei einer zugelassenen öffentlichen Vergnügung oder auf einer Schießstätte oder einem Schießstand im Rahmen der dafür erteilten Erlaubnis;
3. für das Abbrennen zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I;
4. für das Abbrennen zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Silvesternacht.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

13. Dem Art. 48 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bezirksverordnungen werden durch die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter vollzogen, soweit ihr Vollzug nicht in der Verordnung den Regierungen übertragen wird.“

14. Dem Art. 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine nach Art. 59 Abs. 5 bekanntgemachte Verordnung tritt, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Notbekanntmachung in Kraft.“

15. Art. 59 wird geändert wie folgt:

a) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz oder zum Verbot von Vergnügungen (Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Art. 21 Abs. 2) notwendig, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und kann das weder durch eine besondere Ausgabe des in den Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen amtlichen Druckwerkes noch in einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk geschehen, so kann die Verordnung im Rundfunk, durch Lautsprecher oder in ortsüblicher Art amtlich bekanntgemacht werden (Notbekanntmachung). Die Verordnung ist sodann unverzüglich nach den Abs. 1 bis 4 zu veröffentlichen. Hierbei sind der Zeitpunkt und die Art der Notbekanntmachung anzugeben.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„Für die Änderung einer Verordnung gelten die Abs. 1 bis 6, für die Aufhebung die Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

16. An die Stelle des Art. 62 treten folgende Vorschriften:

„Art. 62

Zuständigkeit aus Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes

(1) Ermächtigten Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 1957 erlassen worden sind, zu Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden künftig erlassen

1. Ortsvorschriften, insbesondere ortspolizeiliche Vorschriften, durch die Gemeinden,
2. Kreisvorschriften, insbesondere distrikts-, bezirks- und kreispolizeiliche Vorschriften, durch die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise,
3. Bezirks-(Regierungs-)vorschriften durch die Bezirke,

4. oberpolizeiliche Vorschriften, durch die fachlich zuständigen Staatsministerien oder mit Ermächtigung des fachlich zuständigen Staatsministeriums durch die Bezirke.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Vorschriften, die auf bundesrechtlicher Ermächtigung beruhen, sofern durch Bundesrecht andere Zuständigkeiten vorgesehen sind;
2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke;
3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

Sind durch Landesrecht andere Behörden oder Stellen als Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Landratsämter, Regierungen oder Staatsministerien zu Vorschriften im Sinn des Abs. 1 ermächtigt, so bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

(3) Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall dürfen nicht auf Grund von Gewohnheitsrecht erlassen werden.

Art. 62a

Verfahren im Vollzug von Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes

(1) Sind die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke nach Art. 62 oder nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften zu erlassen, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so sind die Art. 48 bis 61 entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen und für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(2) Sind die Landratsämter oder die Regierungen nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften im Sinn des Abs. 1 zu erlassen, so sind die Art. 50 bis 52 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3, die Art. 56, 58, 59 Abs. 2, 3, 5, 6 Satz 1, Abs. 7, die Art. 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Vorschriften der Landratsämter sind als Kreisverordnungen, solche der Regierungen als Bezirksverordnungen zu bezeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

(3) Ist ein Staatsministerium oder die Staatsregierung nach Art. 62 oder nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften im Sinn des Abs. 1 zu erlassen, so sind die Art. 49 bis 52 Abs. 1, die Art. 58 und 59 Abs. 4, 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Landesverordnungen, für deren Erlaß nicht das Staatsministerium des Innern zuständig ist, sind im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu erlassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung berührt wird.

(4) Vorschriften im Sinn des Abs. 1, die von anderen Behörden (Art. 62 Abs. 2 Satz 2) erlassen werden, sind als Verordnungen dieser Behörden zu bezeichnen. Die Art. 50 bis 52 Abs. 1 und Art. 58 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Rechtsvorschriften, die auf Grund einer bundesrechtlichen Ermächtigung erlassen werden, nur insoweit, als durch Bundesrecht keine andere Regelung getroffen ist. Art. 58 Abs. 2 ist auf solche Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.“

17. Art. 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Un-

verletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13, 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 103, 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).“

18. Art. 76 wird geändert wie folgt:

- a) Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. Art. 16, 17 Abs. 2, Art. 20 bis 22 bis zum Erlass eines Gesetzes, das die Anwendung des Verwaltungszwangs regelt;“
- b) In Abs. 1 Ziff. 5 werden die Worte „und einer Bauordnung“ angefügt.
- c) Abs. 1 Ziff. 3 und 6 werden gestrichen.
- d) In Abs. 2 wird die Jahreszahl „1960“ ersetzt durch „1964“.

19. Art. 77 wird geändert wie folgt:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Abs. 1 gilt nicht
1. für Vorschriften, die auf einer fortgeltenden Ermächtigung des Bundesrechts beruhen;
  2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke;
  3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die auf Grund der in Art. 76 Abs. 1 genannten Bestimmungen erlassenen Vorschriften treten frühestens am 31. Dezember 1964 außer Kraft, wenn sie nicht aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren.“

20. Die Inhaltsübersicht wird geändert wie folgt:

- a) An die Stelle der nach „Art. 14“ stehenden Worte tritt:  
 „Lebensmittel“.
- b) Nach Art. 14 wird eingefügt:  
 „Art. 14a Reinlichkeit in Betrieben“.
- c) Nach Art. 30 wird eingefügt:  
 „Art. 30a Betreten und Befahren von Grundstücken“.
- d) An die Stelle von „Art. 62 Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes“ tritt:  
 „Art. 62 Zuständigkeit aus Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes
- Art. 62a Verfahren im Vollzug von Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes“.

#### § 2

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (BayBS I S. 380) wird geändert wie folgt:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „auch“ eingefügt:  
 am Tag der deutschen Einheit (17. 6.),
2. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:  
 dem Laubbüttenfest (den ersten zwei und den letzten zwei Tagen).

#### § 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 22. Dezember 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Sicherheitsstreifen“ das Wort „Omnibushalbuchten“ angefügt.

2. In Art. 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das Anhalten von Omnibussen im Linienverkehr gilt jedoch stets als Gemeingebrauch.“

#### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. September 1958 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre

Vom 22. Dezember 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Die Gemeinden können die Grundsteuerbescheide in der Weise erlassen, daß ein Grundsteuerbescheid auch für die folgenden Rechnungsjahre gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuer jeweils fällig wird.

(2) Grundsteuerbescheide, die auch für die folgenden Rechnungsjahre gelten, sind außer im Falle des § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung auch dann von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn die Steuerpflicht entfällt oder der Steuermaßbetrag oder der Jahresbetrag der Steuer sich ändert.

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Fortgeltung baurechtlicher Vorschriften (GFB)

Vom 22. Dezember 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Bayerischen Bauordnung gelten, soweit sie Landesrecht geworden sind, die nachstehend genannten Verordnungen fort:

1. die Verordnung und oberpolizeiliche Vorschrift über Außenantennen vom 23. März 1932 (BayBS II S. 461),
2. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
3. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (RGBl. I S. 440),
4. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177),
5. die Verordnung über die Belichtung und Belüftung landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (RGBl. I S. 37),
6. die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) mit Ausnahme der §§ 6, 7 und 8,
7. die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO —) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 (RARbBl. I S. 325) und der Verordnung vom 21. März 1955 (BayBS II S. 462),
8. die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 634),
9. die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53),
10. die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546),
11. die Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943 (RGBl. I S. 497).

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Zweites Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz)

Vom 22. Dezember 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

(1) Die Grundgehaltssätze in Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 105) werden durch die der Anlage I dieses Gesetzes ersetzt.

(2) In den Fußnoten 2 der Besoldungsgruppen H 2 und H 3 der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden die Höchstsätze der Sondergrundgehälter und des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts erhöht

von 1 712,— DM auf 1 848,96 DM,  
von 2 000,90 DM auf 2 160,97 DM,  
von 535,— DM auf 577,80 DM.

## Art. 2

Die Tabelle der Grundgehaltssätze in Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes erhält die Fassung der Anlage I dieses Gesetzes.

## Art. 3

Die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden erhöht

von 21,40 DM auf 23,11 DM,  
von 26,75 DM auf 28,89 DM,  
von 31,03 DM auf 33,51 DM,  
von 37,45 DM auf 40,45 DM,  
von 42,80 DM auf 46,22 DM,  
von 53,50 DM auf 57,78 DM,  
von 58,85 DM auf 63,56 DM,  
von 74,90 DM auf 80,89 DM,  
von 85,60 DM auf 92,45 DM,  
von 160,50 DM auf 173,34 DM,  
von 250,— DM auf 288,90 DM.

## Art. 4

Die auf Grund der Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen H 2 und H 3 der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes bewilligten Sondergrundgehälter und ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um acht vom Hundert erhöht.

## Art. 5

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes.

## Art. 6

(1) Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist und die nach einem Grundgehalt einer Besoldungsordnung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 bemessen sind, werden durch Zugrundelegung des Grundgehalts nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 4, der unwiderruflichen Stellenzulagen nach Art. 3 und des Ortszuschlags nach Art. 5 erhöht.

(2) Versorgungsbezüge nach Art. 33 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, die nach einem Grundgehalt bemessen sind, werden durch Anhebung des nach Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge berechneten Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts) um acht vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlags nach Art. 5 erhöht.

(3) Versorgungsbezüge, die nicht nach einem Grundgehalt bemessen sind, werden durch Anhebung der nach Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge berechneten Bezüge um acht vom Hundert erhöht.

## Art. 7

Die Art. 1 bis 6 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

## Art. 8

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard





## Verordnung

### über die Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge (DUnfKrV)

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 148 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Als Krankheiten im Sinne des Art. 148 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes werden die in Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nummer 26 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tag.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV)

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 150 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

#### § 1

Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß ihm die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden, soweit der Dienstherr das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt.

#### § 2

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde ärztlich untersuchen und, wenn ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

#### Abschnitt II

##### Heilbehandlung

#### § 3

(1) Auslagen werden erstattet

1. für die Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahme der Heilbehandlung, wenn sie vorgenommen oder schriftlich angeordnet ist von einem Arzt, einem Zahnarzt oder einer Person, die nach § 19 des Gesetzes vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde oder die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt ist.
2. für die bei den Maßnahmen nach Nummer 1 verbrauchten und die auf schriftliche Verordnung einer der in Nummer 1 bezeichneten Personen beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung.
3. für die von einer der in Nummer 1 bezeichneten Personen schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Die Auslagen für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren An-

schluß an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

#### § 4

(1) Der Verletzte hat den Beginn der Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde kann die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch ärztliches Gutachten feststellen lassen. Hat sie auf Grund des Gutachtens entschieden, daß Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege nicht notwendig ist, so werden die Auslagen hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(3) Als Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege im Sinne dieser Verordnung gilt die Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten sowie in privaten Krankenanstalten, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Die Behandlung in Genesungs- und Erholungsheimen (Sanatorien) gilt auch dann nicht als Krankenhausbehandlung, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim (Sanatorium) mit einem Krankenhaus verbunden ist.

(4) Bei Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten gelten die Auslagen als angemessen:

1. für die dritte Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen unter A 8,
2. für die zweite Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, H 1 und H 2 sowie B 1,
3. für die erste Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen H 3 sowie B 2 und höher.

Hat der Zustand des Verletzten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach Nummer 1 oder 2 zustehenden Klasse erforderlich gemacht, so sind die Auslagen für die höhere Klasse zu erstatten. Der Verletzte hat der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde die Einweisung in die höhere Klasse unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei Behandlung in einer privaten Krankenanstalt, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu dem Betrag erstattet, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das der Krankenanstalt nächstgelegene öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenhaus aufgenommen worden wäre. Weitergehende Auslagen werden erstattet, soweit sie unvermeidlich waren.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland so ist über die Erstattung der baren Auslagen für diese Behandlung unabhängig von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 zu entscheiden. Im übrigen sind Auslagen für eine Behandlung im Ausland nur bis zu dem Betrag zu erstatten, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in ein öffentliches oder freies gemeinnütziges Krankenhaus am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre.

#### § 5

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (Art. 150 Abs. 2 Satz 2 BayBG), wenn nach amtsärztlichen Gutachten

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder
2. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.



## § 6

(1) Die Auslagen für eine Badekur werden nur erstattet, wenn die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde die Kur vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes zur Behebung oder Milderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer der Badekur bestimmt die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde im Einvernehmen mit der Dienstbehörde des Verletzten auf Grund ärztlichen Gutachtens.

(3) Die Erstattung der Auslagen für Badekuren richtet sich nach § 4 Abs. 5.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auslagen für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

## § 7

(1) Die Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) werden nur erstattet, wenn die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde die Beschaffung genehmigt hat. Die Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Als Auslagen für Hilfsmittel gelten auch die Auslagen für ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Auslagen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Blinden werden die Auslagen für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, so werden die Auslagen für fremde Führung erstattet, sofern ein Führhund nicht verwendet werden kann, andernfalls nur die Auslagen bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages.

(4) Die §§ 1 bis 10 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

## § 8

(1) Die Auslagen für die Benützung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benützung aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenentschädigung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten. Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann ersetzt, wenn die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten gewährt. Während einer stationären Behandlung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt oder während einer Badekur entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, so werden die Auslagen erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind.

## § 9

(1) Stirbt der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles, so werden auch die Auslagen für die Bestattung in angemessener Höhe erstattet.

(2) Die Auslagen für die Überführung der Leiche des an den Folgen des Dienstunfalles Verstorbenen zur Wohnung oder zum Wohnort werden erstattet. In besonderen Fällen können auch die Auslagen für die Überführung nach einem anderen Ort erstattet werden.

## § 10

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält (Art. 155, 156 BayBG) kann ein Verdienstausschlag, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag (Art. 155, 156, Art. 196 Abs. 2 BayBG) dürfen zusammen sechsundsechszweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (Art. 200 Abs. 2 BayBG) kann ein Verdienstausschlag nach billigem Ermessen erstattet werden.

## § 11

Die Auslagen für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluß erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Auslagen für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

## Abschnitt III

## Erstattung der Pflegekosten

## § 12

(1) Die Kosten für eine angemessene notwendige Pflegekraft (Art. 150 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 151 Abs. 1 Satz 1 BayBG) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß.

(2) Als Pflegekraft gilt eine berufsmäßige oder zur Pflege geeignete Person. In besonderen Fällen können als Pflegekräfte auch Familienangehörige angesehen werden, namentlich dann, wenn sie, um die Pflege ausüben zu können, einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß.

(3) Bei Familienangehörigen, die einen Beruf aufgeben haben, werden die Auslagen nach Absatz 1 höchstens in Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, bei Annahme einer Hilfe für den Haushalt höchstens in Höhe der Aufwendungen für diese erstattet.

(4) Zu den Kosten für eine Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(5) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist — in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob eine Pflegekraft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, so ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(6) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Kosten für eine Pflegekraft maßgebend sind, der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 13

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (Art. 150 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 151 Abs. 2 BayBG) ist im Rahmen des Höchstbetrages (Art. 154 BayBG) unter Berücksichtigung der Regelungen des

§ 12 Abs. 1 bis 4 zu bemessen. Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist; nach § 12 Abs. 5 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 12 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

#### Abschnitt IV

##### Kleider- und Wäscheverschleiß

###### § 14

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (Art. 150 Abs. 3 BayBG) sind unter entsprechender Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 13 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 11 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

#### Abschnitt V

##### Schlußvorschriften

###### § 15

Soweit in dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Arztes oder eines beamteten Arztes gefordert werden. Entsprechendes gilt für die ärztliche Untersuchung nach § 2.

###### § 16

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung

#### über die Arbeitszeit der Beamten

Vom 21. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

###### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für die Dienstanfänger, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

###### § 2

##### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 45 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 9 Stunden nicht überschreiten.

Pausen dürfen in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern, wenn es die besonderen Bedürfnisse des Dienstzweiges oder die Art der Tätigkeit dringend erfordern.

###### § 3

##### Arbeitsbereitschaft

Wenn der Dienst Arbeitsbereitschaft einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis, jedoch nicht über 65 Stunden wöchentlich verlängern; wenn der Beamte an der Dienst- oder Arbeitsstätte anwesend sein muß, um nur im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, kann die Dienstzeit bis auf 144 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

###### § 4

##### Dienst an Arbeitstagen

(1) Arbeitstage sind die Werktage. Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. Im nichtstaatlichen Bereich bestimmen die obersten Dienstbehörden vorbehaltlich des § 8, ob die Samstage dienstfrei sind; sie haben jedoch regelmäßig zwei Samstage dienstfrei zu halten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei ist der Heilige Abend; am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen.

###### § 5

##### Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

###### § 6

##### Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern kann die durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Wenn nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Sie bedarf hierzu im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

###### § 7

##### Tägliche Arbeitszeit

In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst bei durchgehender Arbeitszeit während der Sommermonate (April mit September) täglich um 7.30 Uhr, während der Wintermonate um 8.00 Uhr; er endet während der Sommermonate um 17.00 Uhr, während der Wintermonate um 17.30 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden; wenn diese Zeit in Einzelfällen nicht ausreicht und überschritten wird, muß entsprechend länger gearbeitet werden. Die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden

können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen, wenn es nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde zweckmäßig ist.

### § 8

#### Einheitliche Arbeitszeit

(1) Bei Dienststellen an demselben Ort soll die tägliche Arbeitszeit gleichmäßig geregelt werden.

(2) Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 7 einteilen und Anordnungen nach § 5 treffen.

### § 9

#### Arbeitszeit für jugendliche Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Dienstanfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach darf die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Dienstanfänger 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit der Dienstanfänger unter 16 Jahren 40 Stunden, der Dienstanfänger über 16 Jahre 44 Stunden nicht überschreiten, soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht Ausnahmen zuläßt. Wenn an einer Dienststelle die Samstagdienstfrei sind, dürfen auch die jugendlichen Dienstanfänger an Samstagen nicht zum Dienst herangezogen werden; die wöchentliche Arbeitszeit darf in diesem Fall 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst für jugendliche Dienstanfänger mit dem allgemeinen täglichen Dienstbeginn. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine Stunde, bei geteilter Arbeitszeit zwei Stunden. Die Mittagspause ändert sich entsprechend, wenn eine von § 7 Satz 3 abweichende Mittagspause festgelegt ist; sie muß jedoch mindestens eine Stunde betragen und spätestens nach einer viereinhalbstündigen Arbeitszeit beginnen. Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 30. September 1958 (GVBl. S. 314) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 52/53 vom 23. Dezember 1960 bekanntgemacht.

## Verordnung

### über Dampfkesselanlagen auf bergbaulichen Betrieben (Bergbau-Dampfkesselverordnung)

Vom 28. November 1960

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit den Art. 253 und 12 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruch-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie folgende Verordnung:

## Abschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Dampfkesselanlagen, deren Dampfkessel ausschließlich durch Dämpfe oder heiße Flüssigkeiten oder durch die Reaktionswärme chemischer Herstellungsverfahren beheizt werden.

#### § 2

##### Begriff der Dampfkesselanlage

(1) Zur Dampfkesselanlage im Sinne dieser Verordnung gehören folgende Betriebsteile:

1. der Dampfkessel und seine Armaturen,
2. die Feuerung,
3. die Brennstoffaufbereitung und Brennstoffzugabe, soweit sie sich im Kesselraum befinden,
4. Luftvorwärmer, soweit sie in den Kesselzügen angeordnet sind, und Einrichtungen der Luftzuführung zur Feuerung,
5. die Rauchgasabführung,
6. Speisewasservorrichtungen und Abgas-Speisewasservorwärmer,
7. Überhitzer, soweit sie in den Kesselzügen angeordnet sind,
8. Dampfleitungen im Kesselaufstellungsraum,
9. der Kesselaufstellungsraum und darin befindliche Einrichtungen der Dampfkesselanlage, soweit sie nicht bereits unter 1. — 8. aufgeführt sind.

(2) Die Dampfkesselanlagen können ausgeführt sein

1. als Dampfkesselanlagen, die Bestandteil von Triebfahrzeugen sind (bewegliche Dampfkesselanlagen),
2. als Dampfkesselanlagen, die für einen Wechsel des Verwendungsortes bestimmt sind (ortsveränderliche Dampfkesselanlagen),
3. als ortsfeste Dampfkesselanlagen.

#### § 3

##### Begriff des Dampfkessels

(1) Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung sind alle geschlossenen Behälter und Rohranordnungen, die den Zweck haben,

1. Wasserdampf von höherem als atmosphärischem Druck zu erzeugen (Dampferzeuger) oder
2. Wasser über die dem atmosphärischen Druck entsprechende Siedetemperatur zu erhitzen (Heißwassererzeuger),

sofern der erzeugte Dampf oder das erhitzte Wasser außerhalb des Erzeugers verwendet wird.

(2) Der Begriff des Dampfkessels im Sinne des Absatzes 1 umfaßt

1. bei Dampferzeugern die Behälter und Rohranordnungen, die ohne Absperrorgane miteinander verbunden sind,
2. bei Heißwassererzeugern die Behälter und Rohranordnungen, die von dem Kesselmauerwerk oder der Kesselverkleidung eingeschlossen sind.

#### § 4

##### Einteilung der Dampfkessel

(1) Hochdruckdampfkessel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Dampferzeuger mit einem Betriebsdruck von mehr als 0,5 Atmosphären Überdruck,
2. Heißwassererzeuger mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110° C.

(2) Niederdruckdampfkessel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Dampferzeuger mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 Atmosphären Überdruck,
2. Heißwassererzeuger mit einer Betriebstemperatur von höchstens 110° C.

(3) Kleindampfkessel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Dampferzeuger mit einem Gesamtvolumen von höchstens 35 Litern,
  - a) deren Betriebsdruck nicht mehr als 1,5 Atmosphären Überdruck beträgt oder
  - b) deren beheizter Teil nur aus Rohren von nicht mehr als 32 mm Außendurchmesser besteht, sofern das Produkt aus Gesamtvolumen in Litern und Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck die Zahl 200 nicht übersteigt, oder
  - c) die nur aus Rohren von nicht mehr als 32 mm Außendurchmesser ohne Sammelstücke oder Abscheideröhre größeren Außendurchmessers bestehen (Durchlaufkessel);
2. Heißwassererzeuger mit einem Gesamtvolumen von höchstens 35 Litern,
  - a) deren Betriebstemperatur nicht mehr als 130° C beträgt oder
  - b) die nur aus Rohren von nicht mehr als 32 mm Außendurchmesser bestehen.

#### § 5

##### Regeln der Technik

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlagen müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden, soweit nicht in dieser Verordnung über den Betrieb etwas Besonderes bestimmt wird.

#### Abschnitt 2

##### Anlagen mit einem Hochdruckdampfkessel

#### § 6

##### Erlaubnis

(1) Wer eine Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel errichten und betreiben will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich durch das Bergamt unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu versagen, wenn Bedingungen und Auflagen für den Schutz der in der Dampfkesselanlage Beschäftigten und für den Nachbarnschutz nicht ausreichen. Die Urkunde ist zum Revisionsbuch zu nehmen. Das Revisionsbuch ist Bestandteil des Zechenbuches.

(3) Außer bei beweglichen und ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2) wird die Erlaubnis nach Absatz 2 ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungsort auch bei solchen ortsfesten Dampfkesselanlagen (freizügige Dampfkesselanlagen) erteilt, bei denen

- a) der Wasserinhalt des Dampferzeugers bei niedrigstem Wasserstand oder der Gesamtvolumen des Heißwassererzeugers nicht mehr als 150 Liter beträgt und
- b) das Produkt aus Wasserinhalt in Litern und Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck die Zahl 500 nicht übersteigt.

(4) Dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 2 sind beizufügen:

1. Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage in 2facher Ausfertigung,
2. bei ortsfesten Dampfkesselanlagen außerdem Lagepläne und Zeichnungen des Kesselraumes in 4facher Ausfertigung. Die Vorschrift gilt nicht für freizügige Dampfkesselanlagen gemäß Abs. 3.

Die Anlagen nach Nr. 1 — 2 müssen vom Sachverständigen auf Einhaltung der Vorschriften dieser

Verordnung geprüft und mit dem Prüfungsvermerk versehen sein (Vorprüfung).

(5) Das Bergamt kann die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage vorläufig zulassen, wenn die Erlaubnis beantragt, aber aus Gründen, die ein Versagen der Erlaubnis nicht rechtfertigen und sicherheitstechnisch der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage nicht entgegenstehen, noch nicht erteilt worden ist. Die vorläufige Zulassung muß schriftlich erteilt und auf längstens sechs Monate befristet werden.

#### § 7

##### Prüfungen vor Inbetriebnahme

(1) Eine Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige

1. den Dampfkessel sowie die in den Kesselzügen angeordneten Überhitzer und Speisewasservorwärmer — erforderlichenfalls vor ihrem Einbau — einer Bauprüfung und Wasserdruckprüfung und

2. die Anlage bei Betriebsdruck des Dampferzeugers oder Betriebstemperatur des Heißwassererzeugers einer Abnahmeprüfung unterzogen

und in ordnungsmäßigem Zustand befunden hat.

(2) Die Bauprüfung erstreckt sich darauf, ob Abmessungen, Werkstoff und Beschaffenheit des Kessels den anerkannten Regeln der Technik für die Dampfkesselanlagen und den gemäß § 6 Abs. 4 dem Antrag auf Erlaubniserteilung beigefügten Unterlagen entsprechen.

(3) Die Wasserdruckprüfung ist eine Prüfung der Dichtigkeit.

(4) Die Abnahmeprüfung erstreckt sich darauf, ob die Dampfkesselanlage entsprechend der erteilten Erlaubnis oder der vorläufigen Zulassung ausgeführt und in ordnungsmäßigem Zustand ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 bedürfen baumustergeprüfte Dampfkessel keiner Bauprüfung und Wasserdruckprüfung durch den Sachverständigen, sofern

1. bei Dampferzeugern der Betriebsdruck nicht mehr als 1,5 Atmosphären Überdruck oder bei Heißwassererzeugern die Betriebstemperatur nicht mehr als 130° C und der statische Wasserdruck nicht mehr als 5 Atmosphären Überdruck beträgt und

2. das Produkt aus dem Wasserinhalt des Dampferzeugers bei niedrigstem Wasserstand oder dem Gesamtvolumen des Heißwassererzeugers in Litern und dem Betriebsdruck oder dem der Heißwassererzeugers entsprechenden Dampfdruck in Atmosphären Überdruck die Zahl 10 000 nicht übersteigt.

Außer der Bescheinigung über die Baumusterprüfung muß die Bestätigung des Herstellers vorliegen, daß der Dampfkessel dem geprüften Baumuster entspricht und die Wasserdruckprüfung ordnungsgemäß verlaufen ist.

#### § 8

##### Wiederkehrende Prüfungen

(1) Anlagen mit einem Hochdruckdampfkessel sind in regelmäßigen Fristen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand durch Sachverständige zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen bestehen in

1. der äußeren Prüfung der in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, die sich darauf zu erstrecken hat, ob die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird und ob nach dem äußeren Zustand der Anlage ein gefahrloser Betrieb gewährleistet erscheint,

2. der inneren Prüfung des Dampfkessels und der in den Kesselzügen angeordneten Überhitzer und Speisewasservorwärmer auf ordnungsmäßigen Zustand des Dampfkessels und seiner Wandungen sowie

3. der Wasserdruckprüfung auf Dichtheit des Dampfkessels und der in den Kesselzügen angeordneten Überhitzer und Speisewasservorwärmer.

(2) Ist bei mangelnder Zugänglichkeit des Dampfkessels oder seiner Teile die innere Prüfung nicht oder nicht genügend durchführbar, so ist sie, falls nicht in der Erlaubnisurkunde eine Regelung enthalten ist, durch eine Wasserdruckprüfung zu ersetzen oder zu ergänzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind die innere Prüfung und die Wasserdruckprüfung nicht erforderlich bei baumustergeprüften Dampfkesseln, bei denen die in § 7 Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Bergamt kann zulassen, daß die wiederkehrende Wasserdruckprüfung der in den Kesselzügen eingebauten Überhitzer entfällt, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

#### § 9

##### Prüfungsfristen

(1) Die äußere Prüfung einer Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) ist vom Jahr der Abnahmeprüfung an in jedem Kalenderjahr vorzunehmen.

(2) Die Fristen für die Prüfungen der Dampfkessel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

für die innere Prüfung 3 Jahre,  
für die Wasserdruckprüfung 9 Jahre.

(3) Die Fristen für innere Prüfungen und Wasserdruckprüfungen sind vom Tage der Abnahmeprüfung ab zu berechnen.

(4) Entspricht eine angeordnete Prüfung (§ 14) in ihrem Umfange einer wiederkehrenden Prüfung, so ersetzt sie die nächstfällige wiederkehrende Prüfung dieser Art. Die Fristen nach Absatz 2 sind in diesem Falle vom Tage der angeordneten Prüfung zu rechnen.

(5) Die Fristen für die innere Prüfung und Wasserdruckprüfung nach Absatz 2 dürfen, sofern der Sachverständige zugestimmt hat, um längstens 6 Monate überschritten werden. Fristüberschreitungen von mehr als 6 Monaten bedürfen der Zustimmung des Bergamtes. Durch Fristüberschreitungen nach Satz 1 und 2 darf die Gesamtzahl der Prüfungen, von der Abnahmeprüfung ab gerechnet, nicht vermindert werden.

(6) Das Bergamt kann im Einzelfall die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Es kann auch aus Gründen der Betriebssicherheit im Einzelfall die Fristen verkürzen.

#### § 10

##### Stilllegung und Wiederinbetriebnahme

(1) Wird eine Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel für die Dauer von mindestens einem Jahr außer Betrieb gesetzt, so ist die Zeit des Stillstandes bei der Berechnung der Prüfungsfristen zu berücksichtigen, wenn dem Sachverständigen unverzüglich davon Mitteilung gemacht wird.

(2) Ist beabsichtigt, die Dampfkesselanlage nach einer Stilllegung gemäß Absatz 1 wieder in Betrieb zu nehmen, so ist dies dem Sachverständigen mitzuteilen.

(3) Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 2 Jahren darf die Dampfkesselanlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige eine innere Prüfung und Wasserdruckprüfung durchgeführt und den ordnungsmäßigen Zustand festgestellt hat.

#### Abschnitt 3

##### Anlagen mit einem Niederdruckdampfkessel

#### § 11

##### Anzeige und Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Eine Anlage mit einem Niederdruckdampfkessel (§ 4 Abs. 2) darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die Errichtung dem Bergamt angezeigt und
2. der Dampfkessel von dem Sachverständigen einer Bauprüfung und einer Wasserdruckprüfung unterzogen und in ordnungsmäßigem Zustand befunden worden ist.

(2) Der Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der Niederdruckdampfkessel einem geprüften Baumuster entspricht und der Niederdruckdampfkessel oder bei Kesseln, die aus Gliedern zusammengesetzt sind, jedes einzelne Glied vom Hersteller einer Wasserdruckprüfung unterzogen worden ist.

(3) Der Anzeige nach Absatz 1 sind beizufügen

1. eine Bestätigung der Herstellerfirma, daß die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlage den für Niederdruckdampfkessel anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie
2. a) bei nicht baumustergeprüften Dampfkesseln die Prüfbescheinigungen des Sachverständigen über Bauprüfung und Wasserdruckprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 oder  
b) bei baumustergeprüften Dampfkesseln eine Bescheinigung des Herstellers, daß der Dampfkessel dem geprüften Baumuster entspricht und die Wasserdruckprüfung bestanden hat, oder bei Niederdruckdampfkesseln, die aus Gliedern zusammengesetzt sind, eine Bescheinigung des Herstellers, daß die mit dem Baumusterkennzeichen versehenen Glieder den baumustergeprüften entsprechen und eine Wasserdruckprüfung bestanden haben.

#### Abschnitt 4

##### Anlagen mit einem Kleindampfkessel

#### § 12

##### Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Eine Anlage mit einem Kleindampfkessel (§ 4 Abs. 3) darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Sachverständigen einer Abnahmeprüfung unter Dampf unterzogen worden ist und der Sachverständige bescheinigt hat, daß gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen der Abnahmeprüfung nicht

1. Dampfkessel, deren Gesamthalt 10 Liter nicht übersteigt, sofern sie den Namen oder das Fabrikzeichen des Herstellers tragen, mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil und einem Manometer ausgerüstet sind und beim Hersteller die Wasserdruckprüfung bestanden haben
2. Dampfkessel, deren Bauart als Baumuster geprüft ist und für die eine Bescheinigung des Herstellers vorliegt, daß der Dampfkessel dem geprüften Baumuster entspricht und die Wasserdruckprüfung bestanden hat.

#### Abschnitt 5

##### Besondere Prüfungen

#### § 13

##### Prüfungen nach Schadensfällen

Dampfkesselanlagen, die durch Explosion oder Brand beschädigt sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige die Anlage oder die betroffenen Betriebsteile geprüft und den ordnungsmäßigen Zustand bescheinigt hat.

Satz 1 gilt auch für Kesselwandungen, die durch Wassermangel überhitzt oder ausgeglüht sind.

#### § 14

##### Angeordnete Prüfungen

Das Bergamt kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem Anlaß im Einzelfall die vorzeitige Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung oder die Vornahme einer besonderen Prüfung anordnen.

#### Abschnitt 6

##### Allgemeine Prüfvorschriften

#### § 15

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen durch Sachverständige hat der Bergwerksbesitzer zu veranlassen; dies gilt nicht für die äußere Prüfung der Dampfkesselanlage (§ 8 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Der Bergwerksbesitzer hat sich vom Sachverständigen über die vorgenommene Prüfung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen; die Bescheinigung ist zum Revisionsbuch (§ 6 Abs. 2 Satz 3) zu nehmen.

(3) Ergibt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung, daß die Dampfkesselanlage nicht den Vorschriften entspricht oder nicht vorschriftsmäßig betrieben wird, so hat der Bergwerksbesitzer dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, sofern bis zur Beseitigung des Schadens oder Mangels ein Weiterbetrieb sicherheitstechnisch nicht zu vertreten ist.

(4) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er hat die Kosten der Prüfungen zu tragen.

#### Abschnitt 7

##### Betrieb

#### § 16

##### Bedienungspersonal

Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage sind nur zuverlässige Personen zu beauftragen, die mit dem Betrieb und den Betriebsvorschriften sowie den Bedienungsanweisungen vertraut sind.

#### § 17

##### Sicherheit des Betriebes

Während des Betriebes sind die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen. Sie dürfen weder beschädigt noch unbefugterweise betätigt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

#### § 18

##### Beseitigung von Schäden und Mängeln

Die bei den vorgeschriebenen oder nach § 14 angeordneten Prüfungen festgestellten Schäden oder Mängel müssen innerhalb der vom Sachverständigen festgesetzten Frist beseitigt werden.

#### § 19

##### Anzeige von Schäden, Mängeln und besonderen Betriebsereignissen

Der Betriebsführer hat, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind, wesentliche Schäden und Mängel sowie besondere Betriebsereignisse, wie Explosionen, Brände und dgl., dem Bergamt und dem Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen.

#### § 20

##### Außerbetriebnahme

Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn durch festgestellte Schäden oder Mängel die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

#### § 21

##### Ausbesserungen

Ausbesserungen an Dampfkesselanlagen, bei denen Teile der Kesselwandungen ersetzt werden, sowie wesentliche Schweißarbeiten an Kesselwandungen dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der Sachverständige unterrichtet worden ist und der Ausführung zugestimmt hat. Satz 1 gilt nicht für das Einschweißen von Rohrstücken bis zu einem Außendurchmesser von 83 mm, doch müssen diese und sonstige nicht unter Satz 1 fallende Schweißarbeiten dem Sachverständigen nach Ausführung mitgeteilt werden.

#### Abschnitt 8

##### Änderungen an Dampfkesselanlagen

#### § 22

##### Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel

(1) Erweiterung, Umbau und Änderung in der Benutzung einer Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel (§ 4 Abs. 1) sind nur mit Erlaubnis des Bergamtes zulässig. Die Erlaubnis wird durch Ausfertigung einer Nachtragsurkunde erteilt; diese ist zum Revisionsbuch (§ 6 Abs. 2 Satz 3) zu nehmen. Für die Antragstellung gilt § 6 Abs. 4.

(2) Bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage mit einem Hochdruckdampfkessel gilt § 7 entsprechend. Das Bergamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bewilligen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

#### § 23

##### Anlage mit einem Niederdruckdampfkessel

Soll eine Anlage mit einem Niederdruckdampfkessel (§ 4 Abs. 2) nach einer wesentlichen Änderung in Betrieb genommen werden, so ist nach § 11 zu verfahren. Das Bergamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bewilligen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

#### Abschnitt 9

##### Schlußbestimmungen und Strafvorschriften

#### § 24

##### Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligt auf Antrag das Oberbergamt, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

(2) Ausnahmebewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerrufen, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

#### § 25

##### Sachverständige

Sachverständige für die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen sind die vom Oberbergamt hierfür anerkannten Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins.

#### § 26

##### Bestehende Anlagen

(1) Eine Erlaubnis für Dampfkesselanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung weiter.

(2) Für Dampfkesselanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erlaubnisbedürftig sind und bereits betrieben werden, ist eine Erlaubnis für den Betrieb nicht erforderlich.

(3) Dampfkesselanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung einer Prüfungspflicht nicht unterliegen und bereits betrieben werden, können durch das Bergamt Prüfungen auf Grund dieser Verordnung nur unterworfen werden, wenn

1. eine Erweiterung, ein Umbau oder eine Änderung in der Benutzung der Anlage vorgenommen wird, oder
2. eine Prüfung aus Gründen der Sicherheit notwendig geworden ist.

(4) Bei Festlegung von Fristen gemäß § 9 für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Anlagen sind die bisher durchgeführten wiederkehrenden regelmäßigen Prüfungen zu berücksichtigen.

#### § 27

##### Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 254 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes mit Geldstrafe bestraft.

#### § 28

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

München, den 28. November 1960

**Bayerisches Oberbergamt**

Barth, Präsident

## Verordnung

### über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Änderung der Bestimmungen über Fahrkosten bei Urlaubsreisen

Nummer 13 der Bestimmungen über Vergütungen bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 5. April 1954 (BayBS III S. 359) in der Fassung des § 1 Nr. 7 der Verordnung vom 31. Januar 1957 (GVBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

Nr. 13

#### I.

Verheiratete und den verheirateten nach Nummer 6 Abs. 1 gleichgestellte Beamte können nach Ablauf von zwei Monaten, in denen ihnen Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld gewährt worden ist, in je zwei weiteren Monaten eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt nach dem bisherigen Wohnort erhalten, solange sie Empfänger von Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld sind. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 6 Abs. 1, einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen kann ihnen eine Reisebeihilfe bereits während der ersten zwei Monate gewährt werden. Eine Reisebeihilfe während der ersten zwei Monate kann ferner für eine Familienheimfahrt zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest gewährt werden. Fallen das Oster- und das Pfingstfest in diesen Zeitraum, darf eine Reisebeihilfe nur für eine Familienheimfahrt gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt zum Weihnachtsfest oder aus Anlaß der in Satz 2 genannten Gründe kann eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate zusteht.

#### II.

(1) Wird eine Familienheimfahrt nicht nach dem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen

Ort durchgeführt, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 6 Abs. 1, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen aufhält, können die Fahrkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die dem Beamten für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort hätten erstattet werden können.

(2) Ist für einen Zeitraum nach Abschnitt I Satz 1 bereits eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gewährt worden, muß der Beamte jedoch aus besonderen Gründen innerhalb dieses Zeitraums ein weiteres Mal nach dem bisherigen Wohnort fahren, so kann ihm unter Anrechnung auf die nächste ihm zu gewährende Reisebeihilfe eine weitere Reisebeihilfe gewährt werden. Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn die in Abschnitt I Satz 2 genannten Gründe Anlaß für die Familienheimfahrt waren.

(3) Werden Reisebeihilfen für Zeiträume nach Abschnitt I Satz 1 nicht in Anspruch genommen, so können sie neben später zu gewährenden Reisebeihilfen gewährt werden.

(4) Läßt der Beamte seinen Ehegatten, ein Kind oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 6 Abs. 1, eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Personen zu sich kommen, so kann ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt werden, die für eine von ihm durchgeführte Familienheimfahrt hätten erstattet werden können. Wurde die Reise durchgeführt, weil der Beamte wegen dienstlicher Verhinderung oder wegen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte und hätten ihm nur die Kosten einer Arbeiterrückfahrkarte erstattet werden können, so kann von der Zugrundelegung der Kosten einer Arbeiterrückfahrkarte abgesehen werden. Die Reise ist auf die hilfefähigen Familienheimfahrten anzurechnen. Von der Anrechnung kann abgesehen werden, wenn die Reise wegen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten durchgeführt wurde. Liegen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen vor, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten zwei Monate und ferner dann gewährt werden, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate zusteht.

#### III.

Anderen als den in Abschnitt I Satz 1 genannten Beamten kann nach Ablauf von sechs Monaten, in denen ihnen Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld gewährt worden ist, in jeden weiteren sechs Monaten eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt nach dem bisherigen Wohnort gewährt werden, solange sie Empfänger von Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld sind, wenn ihr bisheriger Wohnort mehr als zweihundert Kilometer von ihrem Beschäftigungsort entfernt ist. Wird eine Familienheimfahrt nicht nach dem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort durchgeführt, an dem sich Kinder, Eltern, Geschwister oder Großeltern befinden, können den Beamten, wenn auch dieser Ort mehr als zweihundert Kilometer von ihrem Beschäftigungsort entfernt ist, die Fahrkosten dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die ihnen für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort hätten erstattet werden können. Eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt zum Weihnachtsfest kann bereits während der ersten sechs Monate gewährt werden; sie kann ferner gewährt werden, wenn Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate zusteht.

#### IV.

(1) Als Reisebeihilfe werden die Kosten der Fahrkarte für die allgemein niedrigste Klasse eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Rahmen möglicher Fahrpreismäßig-

gungen erstattet, jedoch nicht die Kosten für Zu- und Abgang, für das Benutzen von Schlafwagen, Schiffskabinen und für Zuschläge im Eisenbahnverkehr außer D-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über einhundert Kilometer und F-Zug-Zuschlägen bei Entfernungen über zweihundert Kilometer. Wird ein Flugzeug benutzt, so wird eine Reisebeihilfe nur in Höhe der Kosten gewährt, die dem Beamten unter Beachtung des Satzes 1 beim Benutzen eines allgemein üblichen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können; die oberste Dienstbehörde kann hiervon in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Führt der Beamte die Familienheimfahrt in einem privateigenen, anerkannten privateigenen oder beamteneigenen Kraftfahrzeug durch, so erhält er eine Reisebeihilfe in Höhe der Kosten, die ihm beim Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können. Beim Benutzen eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des beamteneigenen Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat. Wird der eine Familienheimfahrt durchführende Beamte, der beim Benutzen eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Fahrkostenerstattung erhalten würde, im Kraftfahrzeug einer anderen Person mitgenommen, so kann ihm die an den Kraftfahrzeughalter gezahlte Vergütung erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der beim dienstlichen Benutzen eigener Kraftfahrzeuge vorgesehenen Mitnahmeentschädigung.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anweisung von Unterhaltszuschüssen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 10. Dezember 1960

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Befugnis, die Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst festzusetzen und anzuweisen, wird

dem Bayer. Oberbergamt,  
dem Bayer. Geologischen Landesamt und  
dem Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht  
für ihren Geschäftsbereich übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

## Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

## § 1

### Pauschsatz für Vordruckkosten

Bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher werden die Auslagen für Vordrucke durch einen Pauschsatz abgegolten. Der Pauschsatz beträgt 20 Deutsche Pfennig. Er wird nur in folgenden Fällen erhoben:

- a) bei jeder Zustellung;
- b) bei jedem Auftrag zur Pfändung, Wegnahme, Räumung, Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung;
- c) bei jeder Versteigerung, beim freihändigen Verkauf oder bei der Übereignung eines oder mehrerer Gegenstände;
- d) bei der Anberaumung eines jeden weiteren Versteigerungstermins.

Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn kein Vordruck verwendet worden ist.

## § 2

### Pauschsatz für Fernsprechkosten

(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß führt, wird ein Pauschsatz von 30 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für ein sonstiges Ortsgespräch werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.

## § 3

### Pauschsatz für Kosten der Personenbeförderung

Verwendet der Gerichtsvollzieher zur Beförderung von Personen ein eigenes Fahrzeug, so wird ein Pauschsatz von 10 Deutsche Pfennig für jede Person und jedes angefangene Kilometer der Beförderungsstrecke erhoben. Der Pauschsatz ist auch dann anzusetzen, wenn für die bei der Beförderung zurückgelegte Wegstrecke ein Reisekostenpauschbetrag oder ein Wegegeld erhoben wird.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an die Stelle der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher vom 9. Oktober 1957 (GVBl. S. 308).

München, den 12. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. A. Haas, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 51 vom 16. Dezember 1960 bekanntgemacht.

## Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

## § 1

Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Vor-



aussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 50 Deutsche Pfennig.

§ 2

Das Wegegeld wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn der Gerichtsvollzieher auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen gegen einen Schuldner vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben. Das Wegegeld wird in diesem Falle nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 3

Als Amtshandlungen im Sinne des § 1 gelten nicht  
1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung);  
2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung);  
3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.

§ 4

Ist zur Erreichung der Stelle, an der eine Amtshandlung vorzunehmen ist, die Benützung eines Verkehrsmittels besonderer Art (z. B. Bergbahn, Schiff) erforderlich, so werden die dafür entstandenen Auslagen neben dem Wegegeld nach § 1 erhoben. Werden auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vorgenommen, so werden die Auslagen nur einmal erhoben und nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 5

Diese Verordnung tritt in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an die Stelle der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 16. Oktober 1957 (GVBl. S. 309).

München, den 12. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. A. Haas, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 51 vom 16. Dezember 1960 bekanntgemacht.

**Verordnung**

**über den Betrieb von Grubenanschlußbahnen (Grubenanschlußbahn-Verordnung)**

Vom 14. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie folgende Verordnung:

§ 1

Die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Grubenanschlußbahnen vom 21. August 1931 (BayBS IV S. 166) gelten mit folgenden Änderungen:

1. § 5 Satz 1 wird aufgehoben
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Auf die Kessel der Dampflokomotiven und Triebwagen finden die Bestimmungen der Verordnung über Dampfkesselanlagen auf bergbaulichen Betrieben (Bergbau-Dampfkesselverordnung) vom 28. November 1960 (GVBl. S. 305) Anwendung.“
3. Abschnitt IV wird aufgehoben
4. § 38 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Reisenden und das sonstige Publikum haben diese Vorschriften zu beachten und den Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit

einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis versehenen Bahnbediensteten Folge zu leisten.“

5. Die Überschrift des § 44 erhält folgende Fassung:  
„Strafvorschrift“

6. § 45 erhält folgende Fassung:  
„§ 45 Schlußbestimmungen  
Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1980 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1960

**Bayerisches Oberbergamt**  
Barth, Präsident

**Verordnung**

**über Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 15. Dezember 1960

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten folgende Änderungen ein:

- a) Oberforstdirektion Ansbach  
Forstamt Hersbruck  
Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Schnaittach  
aus dem Landkreis Hersbruck die Gemeinden  
Artelshofen Grünreuth Velden  
Enzendorf Hartenstein Viehhofen  
sowie die gemeindefreien Gebiete  
Forstbezirk:  
Hartenstein  
aus dem Landkreis Nürnberg  
der zur Gemeinde Gersdorf gehörende Staatswald-distrikt  
„Reutherberg“  
Forstamt Schnaittach  
Es treten hinzu  
aus dem Landkreis Hersbruck die seither dem Forstamt Hersbruck zugeteilten Gemeinden  
Artelshofen Grünreuth Velden  
Enzendorf Hartenstein Viehhofen  
sowie die gemeindefreien Gebiete  
Forstbezirk:  
Hartenstein  
aus dem Landkreis Nürnberg  
der bisher dem Forstamt Hersbruck zugeteilte, zur Gemeinde Gersdorf gehörende Staatswald-distrikt „Reutherberg“
- b) Oberforstdirektion München  
Forstamt Murnau  
Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Seeshaupt aus dem Landkreis Weilheim die Gemeinden  
Eberfing Habach Obersöchering  
Eglfing Huglfing Polling  
Etting Oberhausen Weilheim  
Forstamt Seeshaupt  
Es treten hinzu  
aus dem Landkreis Weilheim die seither dem Forstamt Murnau zugeteilten Gemeinden  
Eberfing Habach Obersöchering  
Eglfing Huglfing Polling  
Etting Oberhausen Weilheim
- c) Oberforstdirektion Regensburg  
Forstamt Cham  
Es treten hinzu  
aus dem Landkreis Waldmünchen  
die seither dem Forstamt Waldmünchen zugeteilten Gemeinden  
Geigant Katzbach  
sowie die gemeindefreien Gebiete

**Forstbezirk:**

Prosdorfer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamtes Waldmünchen)

**Forstamt Waldmünchen**

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Cham aus dem Landkreis Waldmünchen die Gemeinden

Döfering (o.StW.) Katzbach Sinzendorf (o.StW.) Geigant

sowie die gemeindefreien Gebiete

**Forstbezirk:**

Prosdorfer Forst (sowie Staatsforstbesitz des Forstamtes Cham)

**§ 2**

Die Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV Seite 490 ff) wird entsprechend geändert.

**§ 3**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG)**

Vom 19. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 64 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG) vom 19. November 1956 (BayBS I S. 338) wird geändert wie folgt:

- § 3 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:  
„Als Rechtsgrundlage sind nur die materielle Ermächtigungsnorm und die sie ergänzende Zuständigkeitsbestimmung, dagegen weder reine Verfahrens- noch strafrechtliche Blankettvorschriften anzugeben.“
- In § 10 Abs. 3 werden am Ende des ersten Satzes an die Stelle der Worte „Art. 59 LStVG“ die Worte „Art. 59 Abs. 1 bis 4 LStVG“ gesetzt.
- Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:  
„§ 10a Notbekanntmachung

(1) Wird eine Verordnung nach Art. 59 Abs. 5 Satz 1 LStVG im Rundfunk, durch Lautsprecher oder in ortsüblicher Art bekanntgemacht, so muß hierbei der vollständige Wortlaut der Verordnung mitgeteilt und darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung außerdem in dem näher bezeichneten amtlichen oder anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk veröffentlicht wird. Wird eine Gemeindeverordnung mündlich bekanntgegeben, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß ihr vollständiger Wortlaut in der Gemeindekanzlei oder an einem sonst näher bestimmten Ort eingesehen werden kann. Mit dem Hinweis nach Satz 1 wird für die Notbekanntmachung dem Art. 60 LStVG genügt.

(2) Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, daß die Bekanntmachung in der für den Regelfall geltenden Form unverzüglich nachgeholt wird (Art. 59 Abs. 5 Satz 2 LStVG). Treten gleichwohl Verzögerungen ein, so wird die Wirksamkeit der Notbekanntmachung davon nicht berührt.“

- § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Ermächtigen landesrechtliche Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Landratsämter, die Kreisverwaltungsbehörden oder die Regierungen zum Erlaß von Vorschriften,

deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden diese durch die entsprechende Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Bezirk) erlassen (Art. 62 Abs. 1 LStVG). Für Ermächtigungen zum Erlaß „oberpolizeilicher Vorschriften“ gilt Satz 1 nur, wenn die Bezirke durch das fachlich zuständige Staatsministerium zum Erlaß von Bezirksverordnungen ermächtigt werden.

(2) Die Landratsämter und die Regierungen sind zuständig für den Erlaß von Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, wenn sie dazu durch Bundesrecht oder durch ein nach dem 31. Dezember 1956 erlassenes Landesgesetz ermächtigt sind. Für die Bezeichnung solcher Vorschriften gilt § 1 Abs. 1 Buchst. b und c (Art. 62 a Abs. 2 Satz 2 LStVG). Für dringliche Kreisverordnungen der Landratsämter gelten gem. Art. 62 a Abs. 2 LStVG die Art. 54 Abs. 2 Satz 2 und Art. 55 LStVG nicht; die Regierung hat jedoch, wenn sie die Dringlichkeit bejaht, über die Vollziehbarkeit so schnell als möglich zu entscheiden.

(3) Werden Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, durch die Gemeinden, Landkreise oder Bezirke auf Grund von Ermächtigungen außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassen, so gelten für das Verfahren die §§ 1 bis 13 dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Für das Verfahren zum Erlaß von Vorschriften durch die Landratsämter oder die Regierungen gemäß Abs. 2 gelten § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 9, 10, 10 a Abs. 2 und die §§ 11 und 13 sinngemäß.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht

- für Verordnungen auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Ermächtigungen außerhalb des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, soweit darin eine andere Regelung getroffen ist,
- für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke,
- für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

**Zweite Verordnung****zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung**

Vom 20. Dezember 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Eichämter Ansbach und Coburg und die Nebeneichämter Günzburg, Hersbruck, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Tirschenreuth und Waldsassen werden aufgehoben.

**§ 2**

Die bisher zu den Amtsbezirken der Eichämter Ansbach und Coburg gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte werden den Amtsbezirken folgender Eichämter zugeteilt:

- dem Amtsbezirk des Eichamts Nürnberg
  - die Landkreise  
Ansbach und Neustadt a. d. Aisch  
und  
die kreisfreie Stadt Ansbach,

- b) dem Amtsbezirk des Eichamts Würzburg die Landkreise  
Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim und  
die kreisfreie Stadt Rothenburg ob der Tauber,
- c) dem Amtsbezirk des Eichamts Weißenburg die Landkreise  
Dinkelsbühl und Feuchtwangen,
- d) dem Amtsbezirk des Eichamts Bamberg die Landkreise  
Coburg, Lichtenfels und Staffelstein und  
die kreisfreien Städte Coburg und Neustadt bei Coburg,
- e) dem Amtsbezirk des Eichamts Bayreuth der Landkreis Kronach.

§ 3

- (1) In Ansbach und Coburg werden Nebeneichämter errichtet.
- (2) Die Nebeneichämter Ansbach und Neustadt a. d. Aisch werden dem Eichamt Nürnberg, das Nebeneichamt Dinkelsbühl dem Eichamt Weißenburg und die Nebeneichämter Coburg und Lichtenfels dem Eichamt Bamberg unterstellt.

§ 4

Der bisher zum Amtsbezirk des Eichamts Hof gehörende Landkreis Tirschenreuth wird dem Amtsbezirk des Eichamts Amberg, der bisher zum Amtsbezirk des Eichamts Weißenburg gehörende Landkreis Beilngries dem Amtsbezirk des Eichamts Ingolstadt und der bisher zum Amtsbezirk des Eichamts Würzburg gehörende Landkreis Gemünden dem Amtsbezirk des Eichamts Aschaffenburg zugewiesen.

§ 5

An die Stelle der Anlage der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayer. Eichverwaltung vom 16. März 1959 (GVBl. S. 134) tritt die dieser Verordnung beigefügte Anlage.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.  
München, den 20. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verzeichnis** **Anlage**  
der Eichämter, der Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter) und der Stempelnummern

Lfd. Nr.	Eichämter Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Altötting 23 — 4	Wasserburg a. Inn	Altötting (L) Eggenfelden (L) Mühldorf (L) Pfarrkirchen (L) Wasserburg a. Inn (L)
2	Amberg 23 — 11	Weiden	Amberg (S) Weiden (S) Amberg (L) Nabburg (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Oberviechtach (L) Sulzbach-Rosenberg (L) Tirschenreuth (L) Vohenstrauß (L)
3	Aschaffenburg 23 — 23	Klingenberg a. Main Lohr a. Main Miltenberg	Aschaffenburg (S) Alzenau i. UFr. (L) Aschaffenburg (L) Gemünden (L) Lohr (L) Miltenberg (L) Obernburg (L)
4	Augsburg 23 — 24	Dillingen a. d. Donau Krumbach (Schwaben)	Augsburg (S) Dillingen (S) Günzburg (S) Neu-Ulm (S) Aichach (L) Augsburg (L) Dillingen a. d. Donau (L) Friedberg (L) Günzburg (L) Illertissen (L) Krumbach (Schwaben) (L) Neu-Ulm (L) Schwabmünchen (L) Wertingen (L)
5	Bamberg 23 — 16	Coburg Forchheim Lichtenfels	Bamberg (S) Coburg (S) Forchheim (S) Neustadt b. Coburg (S) Bamberg (L) Coburg (L) Ebermannstadt (L) Ebern (L) Forchheim (L) Höchstädt a. d. Aisch (L) Lichtenfels (L) Staffelstein (L)

Lfd. Nr.	Eichämter Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte(S) Landkreise (L)
6	Bayreuth 23 — 13	Kulmbach	Bayreuth (S) Kulmbach (S) Bayreuth (L) Eschenbach i. d. OPf. (L) Kemnath (L) Kronach (L) Kulmbach (L) Pegnitz (L) Stadtsteinach (L)
7	Hof 23 — 14	Münchberg Selb Wunsiedel	Hof (S) Marktredwitz (S) Selb (S) Hof (L) Münchberg (L) Naiba (L) Rehau (L) Wunsiedel (L)
8	Ingolstadt 23 — 5	Mainburg Pfaffenhofen a. d. Ilm	Eichstätt (S) Ingolstadt (S) Neuburg a. d. Donau (S) Beilngries (L) Eichstätt (L) Ingolstadt (L) Mainburg (L) Neuburg a. d. Donau (L) Pfaffenhofen a. d. Ilm (L) Riedenburg (L) Schrobenhausen (L)
9	Kaufbeuren 23 — 28		Kaufbeuren (S) Landsberg a. Lech (S) Füssen (L) Kaufbeuren (L) Landsberg a. Lech (L) Marktoberdorf (L) Mindelheim (L) Schongau (L)
10	Kempten (Allgäu) 23 — 27	Lindau (Bodensee) Memmingen	Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) (S) Memmingen (S) Kempten (Allgäu) (L) Lindau (Bodensee) (L) Memmingen (L) Sonthofen (L)
11	Landshut 23 — 7	Dingolfing Rottenburg	Freising (S) Landshut (S) Dingolfing (L) Erding (L) Freising (L) Landshut (L) Mallersdorf (L) Rottenburg (L) Vilsbiburg (L)
12	München 23 — 1		München (S) Bad Aibling (L) Bad Tölz (L) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) München (L) Starnberg (L) Weilheim (L) Wolfartshausen (L)
13	Nürnberg 23 — 12	Ansbach Erlangen Fürth Neustadt a. d. Aisch	Ansbach (S) Erlangen (S) Fürth (S) Neumarkt i. d. OPf. (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Ansbach (L) Erlangen (L)

Lfd. Nr.	Eichämter Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
Noch 13			Fürth (L) Hersbruck (L) Lauf (Pegnitz) (L) Neumarkt i. d. OPf. (L) Neustadt a. d. Aisch (L) Nürnberg (L) Schwabach (L)
14	Passau 23 — 8		Passau (S) Grafenau (L) Griesbach i. Rottal (L) Passau (L) Vilshofen (L) Wegscheid (L) Wolfstein (L)
15	Regensburg 23 — 6	Abensberg	Regensburg (S) Schwandorf i. Bay. (S) Burglengenfeld (L) Kelheim (L) Neunburg vorm Wald (L) Parsberg (L) Regensburg (L) Roding (L)
16	Schweinfurt 23 — 21	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Volkach	Bad Kissingen (S) Schweinfurt (S) Bad Kissingen (L) Gerolzhofen (L) Haßfurt (L) Hofheim i. UFr. (L) Königshofen i. Grabfeld (L) Mellrichstadt (L) Bad Neustadt a. d. Saale (L) Schweinfurt (L)
17	Straubing 23 — 9	Deggendorf	Deggendorf (S) Straubing (S) Bogen (L) Cham (L) Deggendorf (L) Kötzting (L) Landau a. d. Isar (L) Regen (L) Straubing (L) Viechtach (L) Waldmünchen (L)
18	Traunstein 23 — 3	Rosenheim	Bad Reichenhall (S) Rosenheim (S) Traunstein (S) Berchtesgaden (L) Laufen (L) Rosenheim (L) Traunstein (L)
19	Weißenburg i. Bay. 23 — 18	Dinkelsbühl Gunzenhausen Nördlingen	Nördlingen (S) Weißenburg i. Bay. (S) Dinkelsbühl (L) Donauwörth (L) Feuchtwangen (L) Gunzenhausen (L) Hilpoltstein (L) Nördlingen (L) Weißenburg i. Bay. (L)
20	Würzburg 23 — 19	Kitzingen	Kitzingen (S) Rothenburg ob der Tauber (S) Würzburg (S) Brückenau (L) Hammelburg (L) Karlstadt (L) Kitzingen (L) Marktheidenfeld (L) Ochsenfurt (L) Rothenburg ob der Tauber (L) Scheinfeld (L) Uffenheim (L) Würzburg (L)

## Landesverordnung über die Weitergeltung von Vorschriften über die Bodenseeschifffahrt

Vom 21. Dezember 1960

Auf Grund der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Geltungsdauer

- a) der Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Hafenenordnung für den Bodensee betreffend, vom 27. Dezember 1909 (BayBS IV S. 266) und
  - b) der Oberpolizeilichen Vorschriften der Regierung von Schwaben und Neuburg und der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zum Vollzug der Schifffahrts- und Hafenenordnung für den Bodensee vom 2./5. Juli 1915 (Kreisamtsblatt der Regierung von Schwaben und Neuburg — KrABl. — S. 83) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Juli 1922 (KrABl. S. 29), vom 27. März/7. April 1926 (Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung — MABl. — S. 59), vom 17./28. Dezember 1926 (MABl. 1927 S. 8) und vom 15. November 1927 (MABl. S. 67)
- wird bis zum 31. Dezember 1970 verlängert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

## Landesverordnung über die Feuerbeschau

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 und 3 Ziff. 2, 3 und 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Die Feuerbeschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände.

(2) Sie erstreckt sich auf alle Gebäude, auf Feuerstätten auch außerhalb von Gebäuden, ferner auf baurechtlich nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, die brandgefährlich sind, die Brandausbreitung begünstigen oder das Löschen behindern können. Bei der Feuerbeschau sind ferner die in unmittelbarer Nähe von Gebäuden befindlichen Anlagen, Hof- und Lagerflächen darauf zu überprüfen, ob sie Gebäude durch Brand gefährden.

### § 2

(1) Die Feuerbeschau ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

(2) Jede Gemeinde bildet einen Feuerbeschaubezirk. Größere Gemeinden können bei Bedarf mehrere Feuerbeschaubezirke bilden.

### § 3

(1) Die Feuerbeschau wird vom ersten Bürgermeister durchgeführt (Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Er kann diese Aufgabe nach Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung weiter übertragen.

(2) Zu seiner Beratung hat die Gemeinde den Bezirkskaminkehrermeister und für Fälle, in denen der Gegenstand der Feuerbeschau besondere Sachkenntnis erfordert, einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen.

(3) Der Kommandant der örtlichen Feuerwehr oder ein von ihm beauftragter Feuerwehrdienstgrad soll an der Feuerbeschau teilnehmen. Auf sein Verlangen muß er zur Feuerbeschau hinzugezogen werden.

### § 4

In gemeindefreien Gebieten wird die Feuerbeschau vom Landratsamt als Staatsbehörde durchgeführt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### § 5

(1) Die Feuerbeschau ist alle drei Jahre möglichst während der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April durchzuführen.

(2) Jährlich mindestens einmal sind der Feuerbeschau zu unterziehen:

1. Gebäude, in denen größere Mengen brandgefährlicher oder schwer zu löschender Stoffe hergestellt, aufbewahrt, gelagert oder verwendet werden, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude,
2. Gebäude von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgeföhrde,
3. sonstige besonders brandgefährdete Gebäude oder Behelfsbauten.

(3) Eine außerordentliche Feuerbeschau ist für den gesamten Feuerbeschaubezirk oder für einen Teil davon oder für einzelne Gebäude durchzuführen, wenn es wegen einer Häufung von Brandfällen geboten erscheint oder wenn Anhaltspunkte für feuergefährliche Zustände vorliegen.

### § 6

(1) Bei der Feuerbeschau sind die Gebäude innen und außen eingehend zu besichtigen. Dabei ist den Feuerstätten, Schornsteinen und sonstigen Gegenständen, mit denen eine Brandgeföhrde verbunden sein kann, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Auf Verstöße gegen Vorschriften über die Brandsicherheit ist besonders zu achten.

(2) Die an der Feuerbeschau Beteiligten haben gemeinsam alle Räume einschließlich der offenen Dachräume und die sonst der Feuerbeschau unterliegenden Gegenstände zu besichtigen.

### § 7

(1) Wer für eine Sache, auf die sich die Feuerbeschau erstreckt, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache, als Eigentümer, sonst dinglich Verfügungsberechtigter oder auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, muß die Feuerbeschau ungehindert vornehmen lassen und den mit der Durchführung der Feuerbeschau Beauftragten

1. die zur Prüfung der Brandgeföhrlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen erforderlichen Unterlagen vorlegen,
  2. den Zutritt zu Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedetem Besitztum, in denen sich diese Gegenstände befinden, gestatten,
  3. die Besichtigung und Untersuchung von Gegenständen und die Besichtigung von Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen gestatten,
  4. Auskünfte erteilen,
- soweit das zur Beurteilung erforderlich ist, ob Brandgeföhrden vorliegen und was dagegen getan werden kann.

(2) Bei der Feuerbeschau ist jede unnötige Störung der Bewohner und der Betriebe zu vermeiden.

## § 8

(1) Die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel sind, soweit sie nicht sofort beseitigt werden, für jeden Verantwortlichen in ein Befundblatt einzutragen. Von jedem Befundblatt sind eine Reinschrift (Anlage 1) und eine Durchschrift (Anlage 2) herzustellen. Beide Blätter sind von dem, der die Feuerbeschau durchführt (§ 3 Abs. 1), zu unterzeichnen. Die Reinschrift ist dem Verantwortlichen zuzustellen. Dieser ist hierbei auf die Folgen hinzuweisen, die sich für ihn ergeben können, wenn die Mängel auch bei der Nachschau noch festgestellt werden sollten.

(2) Für den Gegenstand verantwortlich sind diejenigen, gegen die nach § 11 Abs. 2 Maßnahmen getroffen werden können.

(3) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift (Anlage 3) zu fertigen, in die alle Grundstücke und Grundstücksteile einzutragen sind, für die ein Befundblatt angelegt wurde. Die Niederschrift ist von allen, die an der Feuerbeschau mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

## § 9

(1) Soweit die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel nicht sofort beseitigt werden, ist nach einer angemessenen Frist eine Nachschau vorzunehmen. Die Frist soll, wenn nicht etwa größere Baumaßnahmen notwendig sind, vier Wochen nicht überschreiten.

(2) § 3 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Nachschau. Die nach § 3 Abs. 2 an der Feuerbeschau Beteiligten brauchen nicht mitzuwirken, wenn auch ohne besondere Fachkenntnis festgestellt werden kann, ob die im Befundblatt eingetragenen Mängel beseitigt sind.

(3) Das Ergebnis der Nachschau ist in die Durchschrift des Befundblattes (Anlage 2) und in eine Niederschrift (Anlage 4) einzutragen. Die Eintragung in die Durchschrift ist von dem, der die Nachschau durchgeführt hat (§ 3 Abs. 1), die Niederschrift auch von den übrigen, die an der Nachschau mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

## § 10

Die kreisangehörigen Gemeinden legen Befundblätter dem Landratsamt vor, wenn Mängel, die in ihnen eingetragen sind, auch bei der Nachschau noch nicht beseitigt wurden.

## § 11

(1) Zur Beseitigung der bei der Nachschau noch vorhandenen Mängel treffen die Kreisverwaltungsbehörden die Anordnungen, die zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind, die durch einen Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, daß sie nicht mehr brandgefährlich sind, insbesondere, daß sie den Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
2. Anlagen und Geräte in bestimmten Räumen nicht verwahrt oder betrieben werden dürfen,
3. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. So-

weit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen ihn zu richten.

## § 12

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die dem Betrieb der Bundesbahn dienenden baulichen und maschinellen Anlagen, soweit sie unter § 38 des Bundesbahngesetzes fallen. Sie gilt ferner nicht für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 und die §§ 9 bis 11 gelten nicht, soweit Maßnahmen gegen den Bund, die Bundesbahn, die Bundespost oder den Freistaat Bayern zu richten wären. In diesen Fällen teilen die Gemeinden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel der hausverwaltenden Dienststelle mit.

(3) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann allgemein oder im Einzelfall zugunsten des Bundes, der Bundesbahn, der Bundespost oder des Freistaates Bayern Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn sonst eine ausreichende Überwachung der Gebäude und Feuerstätten auf brandgefährliche Zustände gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist der Zeitpunkt der Feuerbeschau der hausverwaltenden Dienststelle rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## § 13

(1) Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen trägt die Gemeinde. In gemeindefreien Gebieten trägt die Aufwendungen der Landkreis.

(2) Der Bezirkskaminkehrermeister und der Vertreter der örtlichen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Sachverständigen werden nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 5. Dezember 1958 (GVBl. S. 349) entschädigt.

## § 14

Gemeinden, in denen die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind, übertragen ist, können durch Gemeindeverordnung bestimmen, daß

1. an der Feuerbeschau keine weiteren Personen (§ 3 Abs. 2 und 3) mitwirken,
2. neben den Befundblättern keine besonderen Niederschriften über die Feuerbeschau und die Nachschau (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) geführt werden,
3. die Feuerbeschau abweichend von § 5 Abs. 1 alle vier Jahre durchzuführen ist.

## § 15

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 oder eine auf Grund § 11 Abs. 1 dieser Verordnung getroffene Anordnung werden nach § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

## § 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

Reinschrift

**Anlage 1**

(Rückseite)

Lfd. Nr. der  
Niederschrift .....

**Befundblatt**

Ergebnis der Feuerbeschau in der Gemeinde .....

Feuerbeschaubezirk ..... Straße Nr. .... Stockw. .... rechts  
Platz links

a) Abhilfeverpflichteter .....  
(Name)

Wohnort ..... Straße Nr. ....  
Platz

b) Eigentümer .....  
(Name)

Wohnort ..... Straße Nr. ....  
Platz

**Befund bei der Feuerbeschau:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Erforderliche Maßnahmen:**

.....  
.....  
.....

Nach ..... Wochen wird durch eine Nachschau festgestellt werden, ob die vorstehend aufgeführten Mängel beseitigt sind.

Auf die auf der Rückseite dieses Befundblattes enthaltene Belehrung über die Folgen der Nichtbeseitigung der Mängel wird hingewiesen.

....., den .....

Gemeinde - Markt - Stadt

.....

Werden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel nicht bis zur Nachschau beseitigt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde durch gebührende Anordnung die Beseitigung der Mängel verlangen.

Darüber hinaus kann, wenn gegen strafbewehrte Vorschriften verstoßen wird, Strafanzeige erstattet werden.



Durchschrift

**Anlage 2**

Lfd. Nr. der  
Niederschrift .....

**Befundblatt**

I. Ergebnis der Feuerbeschau in der Gemeinde .....

Feuerbeschaubezirk .....  $\frac{\text{Straße}}{\text{Platz}}$  Nr. .... Stockw. ....  $\frac{\text{rechts}}{\text{links}}$

a) Abhilfeverpflichteter .....  
(Name) .....

Wohnort .....  $\frac{\text{Straße}}{\text{Platz}}$  Nr. ....

b) Eigentümer .....  
(Name) .....

Wohnort .....  $\frac{\text{Straße}}{\text{Platz}}$  Nr. ....

Befund bei der Feuerbeschau:

.....  
.....  
.....  
.....

Erforderliche Maßnahmen:

.....  
.....  
.....

Nach ..... Wochen wird durch eine Nachschau festgestellt werden, ob die vorstehend aufgeführten Mängel beseitigt sind.

Auf die auf der Rückseite dieses Befundblattes enthaltene Belehrung über die Folgen der Nichtbeseitigung der Mängel wird hingewiesen.

II. W. V. am ....., den .....

Gemeinde - Markt - Stadt

.....

(Rückseite)

Werden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel nicht bis zur Nachschau beseitigt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde durch gebührenpflichtige Anordnung die Beseitigung der Mängel verlangen.

Darüber hinaus kann, wenn gegen strafbewehrte Vorschriften verstoßen wird, Strafanzeige erstattet werden.

Ich bestätige, daß ich die Reinschrift dieses Befundblattes heute ausgehändigt erhalten habe.

....., den .....

I. Ergebnis der Nachschau

1. Die umstehend unter lfd. Nr. .... festgestellten Mängel sind beseitigt.\*)
2. Die umstehend unter lfd. Nr. .... festgestellten Mängel sind nicht beseitigt.\*)
3. Die umstehend unter lfd. Nr. .... festgestellten Mängel sind nur zum Teil beseitigt.\*)

Noch erforderliche Maßnahmen:

.....  
.....  
.....

II. Zum Akt\*)

III. Urschriftlich\*)  
dem Landratsamt

.....  
vorgelegt.

....., den .....

Gemeinde - Markt - Stadt

.....

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**Niederschrift****Anlage 3**

über die Feuerbeschau in der Gemeinde .....

Feuerbeschaubezirk Nr. ....

Am ..... wurde die Feuerbeschau durchgeführt.

Auf folgenden Grundstücken wurden Mängel festgestellt:

Straße, Haus-Nr. Stockwerk	Name des zur Abhilfe Verpflichteten	Befundblatt Nr.

(Rückseite)

Straße, Haus-Nr. Stockwerk	Name des zur Abhilfe Verpflichteten	Befundblatt Nr.

Der Inhalt der vorstehend aufgeführten Befundblätter wird anerkannt.

....., den .....

.....

.....

**Niederschrift über die Nachschau**

Am ..... wurde in der Gemeinde .....  
Feuerbeschaubezirk Nr. ...., die Nachschau durchgeführt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

1. Die in nachstehend aufgeführten Befundblättern enthaltenen Mängel waren vollständig beseitigt:

Befundblatt Nr. ....  
.....  
.....

2. Die in nachstehend aufgeführten Befundblättern enthaltenen Mängel waren teilweise beseitigt:

Befundblatt Nr. ....  
.....  
.....

Die noch bestehenden Mängel wurden in der Durchschrift des Befundblattes vermerkt.

3. Die in nachstehend aufgeführten Befundblättern enthaltenen Mängel waren nicht beseitigt:

Befundblatt Nr. ....  
.....  
.....

Die vorstehenden Feststellungen werden anerkannt.

....., den .....  
.....  
.....

## Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Arzneifertigwaren

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

In § 5 Satz 2 der Landesverordnung über Arzneifertigwaren vom 13. April 1959 (GVBl. S. 149) wird die Jahreszahl „1960“ ersetzt durch „1964“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 22. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
gez. G o p p e l, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Überschrift zu Abschnitt V und § 39 der Sparkassenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 149 und S. 222) erhalten folgende Fassung:

„V. Reingewinn und Rücklagen

### § 39

Verwendung des Reingewinns, Rücklagen.

I. Der im Jahresabschluß ausgewiesene Reingewinn ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen:

- a) in voller Höhe, wenn die Sicherheitsrücklage weniger als 3 0/0,
- b) zu neun Zehnteln, wenn die Sicherheitsrücklage 3 0/0, aber weniger als 5 0/0,
- c) zu drei Vierteln, wenn die Sicherheitsrücklage 5 0/0, aber weniger als 7 1/2 0/0,
- d) zur Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7 1/2 0/0, aber weniger als 10 0/0,
- e) zu einem Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 10 0/0 oder mehr der Gesamteinlagen beträgt.

II Der Teil des Reingewinns, der nach Abs. I nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden muß, kann

- a) einer sonstigen Rücklage überwiesen werden oder
- b) an den Gewährträger, bei Zweckverbandsparkassen an die Mitglieder des Zweckverbandes, zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt werden oder
- c) mit Zustimmung des Gewährträgers oder der Zweckverbandsmitglieder von der Sparkasse selbst für solche Zwecke verwendet werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1960 in Kraft; sie ist erstmals auf den Jahresabschluß 1960 anzuwenden.

München, den 22. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) wird die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 (GVBl. S. 55) wie folgt geändert:

### § 1

1. § 2 Abs. (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beleihungswert wird auf Grund einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

Beleihungswert.

(1) Der Beleihungswert ist nach den §§ 1 bis 3 festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten folgende Besonderheiten:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der Wohnung auszugehen.
- b) Der Bau- und Bodenwert des Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Baugrundstück anteilig zu ermitteln.
- c) Für die Festsetzung des Beleihungswertes sind insbesondere wichtig die Lage, die Ausstattung der Wohnung und die örtlichen Wohnverhältnisse; nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.
- d) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn gewährleistet ist, daß das gemeinschaftliche Eigentum für die Dauer des Beleihungsverhältnisses durch vertrauenswürdige Personen (natürliche oder juristische Personen) ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes verwaltet wird.

(3) Der Beleihungswert eines Erbbaurechts ist sowohl nach den §§ 1–3 als auch nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht festzustellen; der niedrigere Wert ist maßgebend.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

**Hinweis**

Die Bekanntmachung, Baugewerbe betreffend, vom 21. Mai 1911 (BayBS IV S. 48) ist durch die Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 15. Dezember 1960 über den Vollzug des § 35 der Gewerbeordnung (WVMBL S. 225) aufgehoben worden.

München, den 22. Dezember 1960

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr

**Berichtigungen**

In der **Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes** vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 241) muß es im Vorspruch statt „§ 10 Abs. 5 Satz 6“ richtig heißen „§ 10 Abs. 5 Satz 7“.

München, den 28. November 1960

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und soziale Fürsorge

In der **Verordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung — SVO —)** vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 244) muß es in § 21 Abs. 3 statt „(Abb. 1)“ richtig heißen „(Abs. 1)“ und

in § 96 Abs. 2 statt „... Stelle auszuhändigen“ richtig heißen „... Stelle auszuhängen“.

Ferner ist im Anschluß an § 96 unter „V. Inkrafttreten“ die Paragrafenangabe „§ 97“ zu setzen.

München, den 9. Dezember 1960

Bayerisches Oberbergamt  
Barth, Präsident

\*

In der **Zweiten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO)** vom 8. November 1960 (GVBl. S. 274) muß es in § 4 statt „§ 60 Abs. 1“ richtig heißen: „§ 60 b Abs. 1“.

München, den 16. Dezember 1960

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr

